

Qualitätssicherung – Grundlage umweltverträglicher Deponien

Was versprochen wird, muß auch gehalten werden

Alle Erwartungen, daß Deponien, die auf der Basis von Planfeststellungsbescheiden, errichtet, betrieben und stillgelegt werden, basieren auf der Qualitätssicherung für die wesentlichen Barrieren zum Schutz der Umwelt vor den Auswirkungen der schadstoffhaltigen Abfälle, die in den Deponien „für immer“ aufbewahrt werden sollen. Die Behinderung der Schadstoffausbreitung im Untergrund soll durch die geologische Barriere erreicht werden. Die Schadstoffbelastung von Boden und Grundwasser soll durch die Barriere Basisabdichtungssystem verhindert werden. Die Freisetzung von Schadstoffen aus den in einer Deponie abgelagerten Abfällen, im Sickerwasser und Deponiegas, soll durch die Anforderungen an die Abfälle (Barriere Deponiekörper) vermindert werden. Die Entstehung von Sickerwasser und die Ausbreitung von Deponiegas soll durch die Barriere Deponieoberflächenabdichtungssystem, einschließlich der Rekultivierungsschicht verhindert werden.

Wir versprechen den Bürgern, insbesondere den Anliegern von Deponien und den Vertretern der Standortgemeinden, auf Dauer umweltverträgliche Deponien. Wir sind deshalb verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Versprechen eingehalten werden, trotz - oder gerade wegen – aller Unsicherheiten in der Vorhersage der sehr langfristigen Wirksamkeit der Barrieren gegen die Schadstoffausbreitung. Das kann aber nur gelingen, wenn Qualitätssicherungsprogramme Bestandteil jeder Baumaßnahme sind – von der Ausschreibung bis zur Bauabnahme und bis zum Ende der rechtlichen Nachsorgephase.

Vertrauen ist gut - trotzdem auf Qualitätssicherung nicht verzichten

Alle Erwartungen in umweltverträgliche Deponien können grundsätzlich erfüllt werden - wenn die Bauherren, z. B. die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger, die Planer und die bauausführenden Firmen sicherstellen, daß die geforderte und die versprochene Wirksamkeit der Barrieren gewährleistet wird.

Bereits in der Verwaltungsvorschrift TA Siedlungsabfall (TASI), aber auch in der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) und der Deponieverordnung (DepV) sind viele Forderungen nach umfassender Qualitätssicherung enthalten.

Wie sieht es mit der Qualitätssicherung in der Praxis aus?

Die Qualitätssicherung für die natürliche Geologische Barriere liegt meiner Ansicht im Argen, allein schon bei der Erkundung und Beschreibung der Eigenschaften, durch die die potentielle Schadstoffausbreitung bestimmt wird.

Die Qualitätssicherung für den Deponiekörper einer Hausmülldeponie ist auch nie richtig gelungen: Setzungsverhalten, Auslaugungsverhalten (Menge und Zusammensetzung des Sickerwassers), Deponiegasbildungspotential (Menge und Zusammensetzung) sind weitgehend unsicher – wie das nicht endende Rätselraten über die Dauer der und der Kosten für die Nachsorgephase zeigt. Bleibt die Qualitätssicherung für Abdichtungssysteme.

Qualitätssicherung für Abdichtungssysteme

In TASI, AbfAbIV und DepV werden Anforderungen an die sogenannten Regelabdichtungssysteme gestellt – die zumindest für die tonmineralischen Komponenten nicht unumstritten sind. Hier hat offenbar die Qualitätssicherung in der Praxis versagt.

In der DepV Anhang 1 für Oberflächenabdichtungssysteme in Nr. 2 heißt: „Um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die von der Deponie ausgehen können, zu verhindern, ist in der Stilllegungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes ein Oberflächenabdichtungssystem nach Tabelle 2 oder aus gleichwertigen Systemkomponenten oder durch eine gleichwertige Kombination von Systemkomponenten zu errichten.“

Da immer noch weitgehend unklar ist, was „gleichwertig“ bedeutet, kommt es besonders darauf an, daß für die – aus welchen Gründen auch immer genehmigten - „gleichwertigen Systemkomponenten“ oder „gleichwertigen Kombinationen von Systemkomponenten“ umfassende Qualitätsmanagementprogramme vorgelegt und auch vollzogen werden. Dazu gehört auch die Überprüfung der Wirksamkeit in der Nachsorgephase, in der die Deponiebetreiber rechtlich verantwortlich sind.

Warum kann der Gesetzgeber nicht einfach fordern: „Für alle Abdichtungssysteme, die beim Deponiebau zum Einsatz kommen sollen, müssen anerkannte, gut dokumentierte Qualitätsmanagementprogramme vorliegen, die zu beachten sind.“ Technisch wissenschaftliche Vereine haben die Aufgabe Qualitätssicherungsprogramme zu erarbeiten und zu veröffentlichen, falls nicht die BAM diese Aufgabe übernehmen kann.

Verzicht auf Qualitätssicherung bedeutet Vertrauensmißbrauch und Geldverschwendung

Qualitätssicherung kostet Geld – allerdings nur einen Bruchteil der Planungs- und Baukosten. Da sich Qualitätsmängel beim Deponiebau in aller Regel nicht unmittelbar, sondern erst nach vielen Jahren, auf jeden Fall nach Ende der VOB-Gewährleistung bemerkbar machen, ist die Versuchung groß, auf Qualitätssicherung zu verzichten: „Es wird schon gut gehen“ oder „Es wird schon keiner merken, solange wir verantwortlich sind“. Dieses Verhalten wäre verantwortungslos.

Baumaßnahmen bei Deponien ohne oder mit unqualifizierter Qualitätssicherung bedeuten herausgeworfenes Geld der Gebührenzahler. Nur Baumaßnahmen mit Qualitätssicherung durch qualifizierte, möglichst akkreditierte Fremdprüfer sollten angeboten und genehmigt werden.

Klaus Stief, www.deponie-stief.de